

Deckblatt

B.Nr. 01.01.14.I  
Bestandskraft: "10.06.2015"  
Sg.50



# 1. Änderung des Bebauungsplanes „Stettenfeld“ der Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham

## Stand:

1. Entwurf vom 05.05.2015

## Grundstück:

Fl-Nr. 1649, 1649/1, 1649/2, 1649/3  
Gemarkung Arnschwang

## Gemeinde:

Gemeinde Arnschwang  
Kirchgasse 10  
93473 Arnschwang  
Tel: 09977/9400-0  
Fax: 09977/9400-33  
[poststelle@arnschwang.de](mailto:poststelle@arnschwang.de)

## Vorhabenträger:

Gemeinde Arnschwang  
Kirchgasse 10  
93473 Arnschwang  
Tel: 09977/9400-0  
Fax: 09977/9400-33  
[poststelle@arnschwang.de](mailto:poststelle@arnschwang.de)

## Verfasser:

Gemeinde Arnschwang  
Kirchgasse 10  
93473 Arnschwang  
Tel: 09977/9400-0  
Fax: 09977/9400-33  
[poststelle@arnschwang.de](mailto:poststelle@arnschwang.de)

# Textliche Festsetzungen

## 1. Geländegestaltung

Der natürliche Geländeverlauf darf nicht oder nicht wesentlich verändert werden. Geländeaufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis zu einer max. Höhe von 80 cm zulässig. Unbedingt erforderliche Stützmauern dürfen nur als Natursteintrockenmauer in einer max. Höhe von 80 cm errichtet werden.

	<b>bisher</b>	<b>jetzt</b>
Aufschüttung/Abgrabung	max. 0,80 m	max. 1,80 m
Stützmauern	max. 0,80 m	max. 1,80 m
	Stützmauern nur als Trockenmauern	entfällt

## 2. Bisherige Festsetzungen

Die nicht geänderten Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Stettenfeld“ behalten ihre Gültigkeit.

## Begründung

Im Bereich des seit dem Jahre 2005 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Stettenfeld“ wurden die Geländeaufschüttungen und Abgrabungen mit einer max. Höhe von 0,80 m festgesetzt.

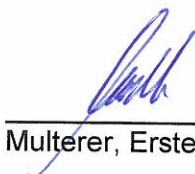
Da diese maximale Höhe bei den örtlichen Gegebenheiten nicht ausreichend ist, muss diese auf 1,80 m geändert werden.

Hierzu ist jedoch die Änderungen des Bebauungsplanes erforderlich. Für die Änderung wird das beschleunigte Bebauungsplanverfahren nach § 13a Abs. 1 BauGB bzw. § 13a Abs. 4 BauGB angewendet.

## Aufgestellt/Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Arnschwang, den 06. Mai 2015

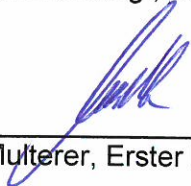
  
\_\_\_\_\_  
Multerer, Erster Bürgermeister



## Verfahrensvermerke – beschleunigtes Verfahren gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB

1. Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Arnschwang am 05.05.2015 gefasst und am 06. 05.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. §13a Abs. 3 BauGB).
2. Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Arnschwang 05.05.2015 gebilligten 1. Änderungsentwurf in der Fassung vom 05.05.2015 hat in der Zeit vom 07.05.2015 bis 08.06.2015 stattgefunden (§ 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum 1. Änderungsentwurf in der Fassung vom 05.05.2015 hat in der Zeit vom 07.05.2015 bis 08.06.2015 stattgefunden (§ 13 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).
4. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.05.2015 wurde vom Gemeinderat Arnschwang am 08.06.2015 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Arnschwang , den 09.06.2015

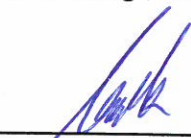


Multerer, Erster Bürgermeister



Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgte am 10.06.2015; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit der Änderung des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.05.2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Arnschwang , den 09.06.2015



Multerer, Erster Bürgermeister

